

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Technischen Hochschule Deggendorf in der bisherigen Fassung vom
26.04.2023**

Vom 13.01.2025

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 02. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der derzeit gültige Fassung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf (TH Deggendorf) folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.04.2023 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der Satz „Sind für alle Personen, die an der TH Deggendorf forschend oder forschungsunterstützend (wissenschaftlich) tätig sind, rechtlich verbindlich“ durch folgende Sätze ersetzt:

„Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der TH Deggendorf. Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und wissenschaftsstützende Mitarbeitende, soweit sie in der Forschung tätig sind.“

2. In Paragraph 1 wird der Satz „Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht“ durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Gesamtpersonal wird per E-Mail über die Veröffentlichung dieser Satzung informiert.“

3. In Paragraph 4 Absatz 4 wird bei Spiegelstrich 3 die Formulierung „neuberufener Professor:innen“ durch „neuberufene Professorinnen und Professoren“ ersetzt.

4. In Paragraph 9 Absatz 2 wird das Wort „haushalterischen“ durch das Wort „haushaltsrechtlichen“ ersetzt.

5. Nach Paragraph 13 wird ein neuer Paragraph 14 angefügt:

„§ 14 Archivierung

(1) Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In begründeten Fällen können verkürzte oder keine Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.

(2) Die THD stellt die erforderliche Infrastruktur bereit, welche die Archivierung ermöglicht.“

6. Die bisherige Paragraf 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen wird zu Paragraf 15. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
7. Der bisherige Paragraf 15 Autorenschaft wird zu Paragraf 16 Autorenschaft.
8. Der bisherige Paragraf 16 Publikationsorgane wird zu Paragraf 17 Publikationsorgane.
9. Der bisherige Paragraf 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Paragraf 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen wird zu Paragraf 18. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVfG)“ der Passus „oder einen Interessenkonflikt“ eingefügt.
10. Paragraf 18 Ombudspersonen wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Paragraf 18 Ombudspersonen wird zu Paragraf 19 Ombudspersonen.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Befangenheit“ der Passus „oder ein Interessenskonflikt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird der Passus „erweitere Hochschulleitung“ durch den Passus „Rat der Dekaninnen und Dekane (Dekanerat)“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

11. Paragraf 19 Ombudstätigkeiten wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Paragraf 19 Ombudstätigkeit wird zu Paragraf 20 Ombudstätigkeit.
 - b) In Absatz 1 wird der Passus „nach „§ 18“ ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird nach dem Passus „an die Ombdperson“ der Passus „oder ihre Stellvertretung“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 wird der Passus „über folgende Wege bekannt gemacht:
 - Auf der THD-Webseite und im Intranet unter „wissenschaftliche Publikationen“
 - Auf der Webseite des Graduiertenzentrums/Promotionszentrums sowie im Intranet unter „Graduiertenzentrum bzw. Promotionszentrum“ ersetzt durch den Passus „auf der Homepage und im Intranet bekannt gemacht „
12. Paragraf 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichem Fehlverhaltens wird wie folgt geändert:
- a) Paragraf 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichem Fehlverhaltens wird zu Paragraf 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichem Fehlverhaltens.
 - b) In Absatz 1 wird der Passus der/des“ durch den Passus „der oder des“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird nach dem Passus „gemäß Abschnitt I“ der Passus „die/der“ durch den Passus die oder der ersetzt“.
 - d) In Absatz 2 wird im letztem Satz die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch „§ 20“ ersetzt.
13. Paragraf 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird wie folgt geändert:
- a) Paragraf 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird zu Paragraf 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
 - b) In Absatz 7 wird nach den Wörtern TH Deggendorf liegt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Literat c wird der Passus „ihrer/seiner“ durch den Passus „ihrer oder seiner“ ersetzt.
14. Paragraf 22 Einleitung einer Untersuchung wird ersatzlos gestrichen.
15. Paragraf 23 Vorprüfung wird ersatzlos gestrichen.

16. Paragraf 24 Untersuchungskommission wird wie folgt geändert:
- a) Paragraf 24 Untersuchungskommission wird zu Paragraf 23 Untersuchungskommission.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 nach dem Wort „eingesetzt“ die Wörter „und bestellt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 der Passus „-mit Ausnahme der vorsitzenden Person besteht“ durch den Passus „und die vorsitzende Person wird“ ersetzt und nach dem Wort „Stellvertretung“ das Wort „bestellt“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Vizekanzler:in“ durch den Passus „Vizekanzlerin, Vizekanzler“ ersetzt.
 - dd) In Satz 6 wird der Passus „und die Sitzungspolizei“ ersatzlos gestrichen.
 - ee) Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden die Sätze „Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie ihre Stellvertretungen von der Hochschulleitung der TH Deggendorf bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.“ ersatzlos gestrichen.
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 BayVwVfG entsprechend.“
 - e) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Mitglieder der Kommission und die vorsitzende Person sind stimmberechtigt.“
 - f) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Kommission“ der Passus „,die vorsitzende Person“ eingefügt.
 - g) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.
17. Paragraf 25 Gang der förmlichen Untersuchung wird wie folgt geändert:
- a) Paragraf 25 Gang der förmlichen Untersuchung wird zu Paragraf 24 Gang der förmlichen Untersuchung.
 - b) In Absatz 1 wird der Passus „§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend“ ersatzlos gestrichen.

- c) In Absatz 2 wird Satz 2 „Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend“ ersatzlos gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „hergebrachten“ ersatzlos gestrichen.
 - cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Verdacht auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.“
 - f) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
 - g) Absatz 7 wird zu Absatz 5.
 - h) Absatz 8 wird zu Absatz 6.
18. Paragraf 26 Abschluss des Verfahrens wird wie folgt geändert:
- a) Paragraf 26 Abschluss des Verfahrens wird zu Paragraf 25 Abschluss des Verfahrens.
 - b) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
19. Paragraf 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen wird wie folgt geändert:
- a) Paragraf 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen wird zu Paragraf 26 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen.
 - b) In Absatz 3 wird der Passus „gemäß § 26 Abs. 3“ durch den Passus „gemäß § 25 Abs. 3“ ersetzt.
20. Paragraf 28 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der TH Deggendorf wird zu Paragraf 27 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der TH Deggendorf.
21. Paragraf 29 Inkrafttreten wird zu Paragraf 28 Inkrafttreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.07.2024 und erlassen durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf am 13.01.2025 (Az:O403-1).

Gez.

Prof. Waldemar Berg

Präsident

Die Satzung wurde am 13.01.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.01.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.01.2025.